



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Neufassung der Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg



# 1. Neufassung der Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 6 und 9 NHG nach Anhörung der Fakultäten am 19. Mai 2010 die nachfolgende Neufassung der Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport beschlossen.

## Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg

Die Leuphana Universität Lüneburg erlässt auf der Grundlage von § 13 Abs. 6 und 9 NHG i.V.m. der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 5. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) folgende Entgeltordnung.

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Allgemeine Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg erhebt Entgelte für die Nutzung seines Sportangebotes entsprechend dieser Ordnung Ziff. 2 – 7.
- 1.2. Der Allgemeine Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg ist entsprechend Ziff. 8 – 10 dieser Ordnung befugt, Sportstätten Dritten zu überlassen.

### 2. Nutzung des Sportangebotes

- 2.1. Das Sportangebot des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich an Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg. Die Nutzung durch Mitglieder und Angehörige i.S.v. § 16 NHG ist grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen sind Angebote, für die aufgrund eines besonderen Aufwandes Teilnehmerentgelte erforderlich sind (vgl. Ziff. 2.3).
- 2.2. Volljährige Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg sind (Externe), können die Angebote des Allgemeinen Hochschulsports nutzen, sofern die Teilnehmerkapazitäten nicht durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule ausgeschöpft sind, keine zusätzlichen Ressourcen beansprucht werden und ihre Teilnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Dieser Personenkreis entrichtet für die Teilnahme am Sportangebot des Allgemeinen Hochschulsports ein marktangemessenes, pauschales Nutzungsentgelt (vgl. Ziff. 4.). Für entgeltpflichtige Sportangebote (Ziff. 5. – 7.) werden darüber hinaus gesonderte Entgelte erhoben.
- 2.3. Die unterschiedlichen Arten des Sportangebotes in dieser Entgeltordnung werden aufgrund differierender Anmeldeverfahren und variierender Entgeltbeträge gesondert geregelt.
  - 2.3.1. Der Allgemeine Hochschulsport erhebt für wenig aufwendige Kurse und freie Sportgruppen kein Entgelt. Eine Anmeldung zu diesen Angeboten ist in der Regel nicht erforderlich.
  - 2.3.2. Der Allgemeine Hochschulsport erhebt für aufwendige Kurse und Turnier-/ Wettkampfsportveranstaltungen ein Entgelt, das sich gestaffelt an der Kostendeckung orientiert (vgl. Ziff. 5).
  - 2.3.3. Für Sportangebote, die nicht in Kursform organisiert und nicht an die üblichen Programmabschnitte (Vorlesungszeit / vorlesungsfreie Zeit) gebunden sind (z.B. Fitness-Studio-Betrieb), erhebt der Allgemeine Hochschulsport Beiträge, die monatlich oder für eine bestimmte Anzahl an Nutzungen zu entrichten sind. Darüber hinaus können einmalige Gebühren erhoben werden, um die entstehenden (Verwaltungs-)Kosten zu decken (vgl. Ziff. 6).
  - 2.3.4. Für Sportexkursionen erhebt der Allgemeine Hochschulsport Teilnahmebeiträge zur Kostendeckung (vgl. Ziff. 7).
- 2.4. Anzahl und Art der Sportangebote, Anmeldetermine sowie die Höhe der Entgelte und Teilnehmerlimitierungen werden Informationsbroschüren/-

flyern sowie auf der Website des Allgemeinen Hochschulsports bekannt gegeben.

- 2.5. Näheres zur Nutzung regelt die von der Leuphana Universität Lüneburg zu erlassende Nutzungsordnung als Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

### 3. Ausnahmeregelungen

In Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu sind dem Antrag an die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports geeignete Nachweise beizufügen.

### 4. Pauschales Entgelt für Externe (»Nutzerkarte«)

#### 4.1. Gültigkeitsdauer, Fälligkeit und Zahlungsweise

- 4.1.1. Nutzerkarten gelten grundsätzlich für die jeweilige Vorlesungszeit und die darauf folgende vorlesungsfreie Zeit. Drei Monate nach Beginn der Vorlesungszeit werden Nutzerkarten für die Restdauer zum ermäßigten Preis verkauft.
- 4.1.2. Tagesnutzerkarten für Externe, die den Allgemeinen Hochschulsport nur für eine kurze Zeit nutzen (z.B. im Rahmen von Kompaktangeboten), sind nur für ein beim Kauf festgelegtes Datum gültig.
- 4.1.3. Um zu gewährleisten, dass nur Restplätze von Externen gebucht werden, ist die Anmeldung für Externe zu möglicherweise stark ausgelasteten Angeboten erst zu einem durch den Allgemeinen Hochschulsport festgesetzten späteren Termin möglich. Begründete Ausnahmen (z.B. für die Teilnahme an semesterüberdauernden Sportangeboten [vgl. Ziff. 6] oder für externe Tanzpartner/innen von Hochschulangehörigen) sind möglich.
- 4.1.4. Das pauschale Entgelt wird vor dem ersten Besuch eines Sportangebotes des Allgemeinen Hochschulsports fällig. Die Anmeldung erfolgt während der Öffnungszeiten des Geschäftszimmers in Studio 21. Das pauschale Entgelt wird üblicherweise bar beglichen; bei der Teilnahme an semesterüberdauernden Sportangeboten (vgl. Ziff. 6) wird das in der Folgezeit fällig werdende pauschale Entgelt per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4.1.5. Sollte die Teilnahme von Externen den inhaltlichen Zielen einer Veranstaltung förderlich sein, so kann der Verzicht auf die Erhebung des pauschalen Nutzerentgeltes beschlossen werden.
- 4.1.6. Bei überregional ausgeschriebenen Wettkampfsportveranstaltungen und Fortbildungen wird kein pauschales Nutzerentgelt fällig.

#### 4.2. Erstattung

- 4.2.1. Das pauschale Entgelt (Ziff. 2.2) wird nur erstattet, wenn eine Teilnahme am angestrebten Sportangebot aus Gründen, die der Allgemeine Hochschulsport zu vertreten hat, nicht möglich ist. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

### 5. Entgeltpflichtiges Kursprogramm

#### 5.1. Fälligkeit & Zahlungsweise

- 5.1.1. Entgeltpflichtige Anmeldungen erfolgen durch den Erwerb einer Teilnahmekarte während der Öffnungszeiten der Hochschulsport-Geschäftsstelle. Die Bezahlung der Teilnahmekarten erfolgt in der Regel in bar.
- 5.1.2. Die Anmeldung zu wöchentlichen Veranstaltungen hat vor dem ersten Besuch des Sportangebotes zu erfolgen. »Schnuppern« ohne Anmeldung ist beim ersten Termin innerhalb des Programmzeitraums möglich, soweit die Kapazität dies erlaubt.
- 5.1.3. Bei Kompaktveranstaltungen ist eine Anmeldung bis spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn erforderlich.

#### 5.2. Erstattung bei Rücktritt

- 5.2.1. Bei Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgelts.

#### 5.3. Erstattung bei Ausfall des Angebots

- 5.3.1. Erlaubt die Witterung keine ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung einer Veranstaltung, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.

5.3.2. Fällt ein Angebot aus witterungsunabhängigen Gründen zu mehr als 20 % aus und ist eine Nachholung dieses Angebots nicht möglich, wird das Entgelt anteilig erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

## 6. Entgeltpflichtige Sportangebote, die nicht in Kursform organisiert und nicht an die üblichen Programmabschnitte gebunden sind (z.B. Gerätebereich im Fitness-Studio)

- 6.1. Die Teilnahme an diesen Sportangeboten erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen dem/der Teilnehmer/in und dem Allgemeinen Hochschulsport. Dieser Vertrag wird während der Öffnungszeiten der Hochschulsport-Geschäftsstelle in Studio 21 geschlossen.
- 6.2. Für den Vertragsschluss sowie dessen außerordentliche Kündigung kann der Allgemeine Hochschulsport pauschale Gebühren zur Deckung der entstehenden (Verwaltungs-) Kosten erheben.
- 6.3. In diesen Verträgen wird entweder eine bestimmte Anzahl an Nutzungen oder pauschale Nutzungsmöglichkeiten für einen bestimmten Zeitraum vereinbart.
- 6.4. Verträge über eine bestimmte Anzahl an Nutzungen enden mit der letzten vereinbarten Teilnahme am Sportangebot. Das Entgelt wird mit dem Vertragsabschluss fällig und ist bar zu entrichten.
- 6.5. Verträge, in denen eine pauschale Nutzungsmöglichkeit über einen bestimmten Zeitraum vereinbart wird, haben üblicherweise eine Dauer von sechs oder zwölf Monaten; für Gaststudierende und Gastdozenten sind Ausnahmeregelungen bezüglich der Dauer möglich. Wird ein solcher Vertrag nicht spätestens vier Wochen vor Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich um die vereinbarte Vertragsdauer. Die Begleichung der monatlichen Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren.
- 6.6. Alle weiteren Vertragsinhalte werden in den Verträgen selbst geregelt.

## 7. Sportexkursionen

- 7.1. Fälligkeit & Zahlungsweise
  - 7.1.1. Die Anmeldung zu einer Sportexkursion erfolgt durch eine Barzahlung, deren Höhe 50% des Teilnahmebeitrags beträgt, 75 EUR aber nicht überschreitet.
- 7.2. Erstattung bei Rücktritt
  - 7.2.1. Falls der freiwerdende Platz durch den Allgemeinen Hochschulsport anderweitig besetzt werden kann, wird bei Rücktritt von Sportexkursionen eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 25 EUR einbehalten.
  - 7.2.2. Falls der freiwerdende Platz durch den Allgemeinen Hochschulsport nicht anderweitig besetzt werden kann, werden bei Rücktritt folgende Beträge einbehalten:
 

25 % des Beitrages	bei Rücktritt länger als einem Monat vor Exkursionsbeginn
50 % des Beitrages	bei Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat bis zu einer Woche vor Exkursionsbeginn
75 % des Beitrages	bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Exkursionsbeginn
100% des Beitrages	bei Rücktritt nach Exkursionsbeginn bzw. Nicht-Teilnahme
- 7.3. Erstattung bei Ausfall der Sportexkursion
  - 7.3.1. Erlaubt die Witterung keine ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung einer Sportexkursion, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
  - 7.3.2. Fällt eine Sportexkursion aus witterungsunabhängigen Gründen zu mehr als 20 % aus und ist eine Nachholung nicht möglich, wird das Entgelt anteilig erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

## 8. Überlassung von Sportstätten an Dritte

- 8.1. Die Überlassung von Sportstätten erfolgt auf schriftlichen Antrag, ein entsprechendes Formular hält der Allgemeine Hochschulsport bereit. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 8.2. Der Allgemeine Hochschulsport ist bis zum Überlassungstermin jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten; der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen.  
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
  - 8.2.1. der Verdacht besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag ankommt, unwahr sind,
  - 8.2.2. eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
  - 8.2.3. für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht.
- 8.3. Mit Erhalt des Überlassungsbescheides besteht Zahlungspflicht gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anl. 2).
- 8.4. Bei einem Rücktritt der Leuphana Universität Lüneburg vom Überlassungsvertrag in Fällen der Ziff. 8.2.1. und 8.2.2. sind die der Hochschule entstandenen Kosten zu erstatten. Ist die Leuphana Universität Lüneburg vom Vertrag in Fällen der Ziff. 8.2.3. zurückgetreten, so erstattet sie dem Veranstalter das Entgelt.
- 8.5. Bei Widerruf der Überlassung durch den Nutzer fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anl. 2) an. Im Gegenzug werden alle Termine, die mindestens 28 Tage nach dem Eingangstermin des schriftlichen Widerrufs liegen, erstattet.

## 9. Nutzungsbedingungen

- 9.1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstaltenden die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten.
- 9.2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen natürlichen Person (Leiter/in) stattfinden. Er/Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- 9.3. Der/Die Leiter/in ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung in die Sportstätte einweisen zu lassen. Der Allgemeine Hochschulsport ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
- 9.4. Es ist dafür zu sorgen, dass nach Schluss der allgemeinen Öffnungszeiten der Universität nur Teilnehmer/innen dieser Veranstaltung Zutritt zum Gebäude haben.

## 10. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport vom 22. September 2005 (Universität Lüneburg INTERN NR. 09/05 sowie Abschnitt A Teil 3 Nr. 3 der Grundsätze der Universität Lüneburg für die Überlassung von Einrichtungen (Überlassungsbedingungen) vom 30. April 2001 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 9/01, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 21. Juli 2009 (Leuphana Gazette Nr. 13/09) außer Kraft.



**Anlage 1**  
zur Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport  
der Leuphana Universität Lüneburg

**Nutzungsordnung des Allgemeinen Hochschulsports  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Universität Lüneburg erlässt auf der Grundlage der Entgeltordnung die folgende Nutzungsordnung.

**1. Teilnahmeberechtigte**

- 1.1. Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des Allgemeinen Hochschulsports sind alle Mitglieder (vor allem Studierende und Bedienstete) und Angehörige (Lehrbeauftragte) der Universität Lüneburg ISv § 16 Abs. 1 und 3 NHG. Die Zugehörigkeit ist im Zweifel nachzuweisen.
- 1.2. Alle anderen Personen können gemäß Ziff. 2.2. der Entgeltordnung die Angebote des Allgemeinen Hochschulsports nutzen.

**2. Anerkennung der Nutzungsordnung**

Jede Teilnahme erfolgt auf der Basis dieser Nutzungsordnung. Diese gilt mit der Teilnahme als anerkannt.

**3. Ausschluss von der Teilnahme**

- 3.1. In begründeten Fällen können Teilnehmende befristet oder dauerhaft von einzelnen Veranstaltungen oder dem Allgemeinen Hochschulsport insgesamt ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind insbesondere:
  - 3.1.1. Verstöße gegen die Entgeltordnung einschließlich der Nutzungsordnung und die Hausordnungen
  - 3.1.2. Verstöße gegen Aufforderungen des hierzu befugten Personals
  - 3.1.3. Betrugsversuch bei der Anmeldung
- 3.2. Ein Ausschluss wird von der Hochschulsportleitung schriftlich ausgesprochen und begründet.

**4. Anmeldung**

- 4.1. Die Anmeldung erfolgt gemäß Ziff. 2.3. der Entgeltordnung.
- 4.2. Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom Allgemeinen Hochschulsport Teilnehmerlimitierungen vorgenommen werden, die gemäß Ziff. 2.4. der Entgeltordnung veröffentlicht werden.

**5. Leistungsumfang**

- 5.1. Die Angebote umfassen die gemäß Ziff. 2.4. der Entgeltordnung veröffentlichten Leistungen. In begründeten Einzelfällen sind Änderungen möglich.
- 5.2. Es handelt sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen nicht zugesichert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art von Unterricht oder auf die Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räume oder Geräte.

**6. Ausfall und Veränderung von Veranstaltungen**

Der Allgemeine Hochschulsport ist jederzeit berechtigt, Angebote ausfallen zu lassen oder in andere Angebotsarten zu wandeln. Nach Möglichkeit wird dies rechtzeitig angekündigt. Entrichtete Entgelte werden ggfls. gemäß Ziff. 4. – 7. der Entgeltordnung erstattet; darüber hinaus entstehen keine Regressansprüche.

**7. Haftung / Versicherung**

- 7.1. Für Mitglieder (z.B. Studierende und Bedienstete) der Universität Lüneburg besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 7.2. Für HochschulsportteilnehmerInnen, die nicht Mitglieder der Stiftung Universität Lüneburg sind (z.B. Externe, Lehrbeauftragte) wird eine Haftung nur für die durch die Universität Lüneburg schuldhaft verursachten

Schäden übernommen. Darüber hinaus besteht kein Unfallversicherungsschutz. Es wird geraten, dafür selbst Sorge zu tragen.

**8. Verwendung von Bildaufnahmen**

Bildaufnahmen, die während der Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports entstehen und auf denen Teilnehmende abgebildet sind, dürfen für die Berichterstattungen oder eigene Werbezwecke archiviert und verwendet werden.



**Anlage 2**  
zur Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport  
der Leuphana Universität Lüneburg

**Preisliste des Allgemeinen Hochschulsports  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Die Universität Lüneburg erlässt auf der Grundlage der Entgeltordnung die folgende Preisliste.

**1. Veranstaltungsarten**

Die Höhe des Entgeltes für die Überlassung von Sportstätten richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Veranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

**1.1. Kategorie I:**

Veranstaltungen

- 1.1.1. der verfassten Studierendenschaft sowie ihrer Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben,
  - 1.1.2. registrierter studentischer Vereinigungen/Initiativen/Gruppen, sofern mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden und dem Allgemeinen Hochschulsport keine Konkurrenz entsteht,
  - 1.1.3. finanziert mit Bundes- oder Landeszuwendungen,
  - 1.1.4. von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Unterrichts sowie von Behörden, Kirchen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit Gegenseitigkeit besteht
- sind entgeltfrei, soweit nicht Eintrittsgelder, Tagungsbeiträge o.ä. von erheblichem Umfange erhoben werden. In einem solchen Fall ist ein Mietzins gemäß Kategorie III zu zahlen.

**1.2. Kategorie II**

Veranstaltungen

- 1.2.1. von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Hochschulfreundeskreisen,
- 1.2.2. von oder zu Gunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sind,
- 1.2.3. von Behörden; die im allgemeinen Interesse liegen und der Wissenschaft, Erziehung, der allgemeinen oder politischen Bildung dienen (z. B. entsprechende Veranstaltungen von Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen),
- 1.2.4. von Organisationen, Institutionen, Vereinen, die in direktem Interesse für die Universität oder die Studierenden der Universität wirken,
- 1.2.5. in Form von Fachtagungen und Seminaren, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule stehen,
- 1.2.6. deren wesentliches Ziel die Förderung sportlicher, gesundheitlicher oder kultureller Belange ist (eine Zuordnung hierzu erfolgt ausschließlich auf formlosen Antrag unter Beibringung aussagekräftiger Dokumente nach Genehmigung der Leitung)

sind entgeltpflichtig gemäß Kategorie II, soweit nicht Eintrittsgelder, Tagungsbeiträge o.ä. von erheblichem Umfange erhoben werden. In einem solchen Fall ist ein Mietzins gemäß Kategorie III zu zahlen.

**1.3. Kategorie III**

Veranstaltungen, die nicht zu Kategorie I oder Kategorie II gehören, sind entgeltpflichtig gemäß Kategorie III.

**2. Preistafel**

Das Entgelt für die Überlassung von Sportstätten für Veranstaltungen der Kategorie II & III errechnet sich wie folgt:

- 2.1. Das Entgelt setzt sich aus einer pauschalen Verwaltungsgebühr und einer variablen Nutzungsgebühr zusammen.
- 2.2. Die pauschale Verwaltungsgebühr wird für jede Raumzuweisung fällig.

2.3. Je Termin wird eine Nutzungsdauer von mindestens zwei Stunden festgelegt, es sei denn, der Allgemeine Hochschulsport kann nur eine kürzere, mindestens aber einstündige Nutzungszeit anbieten.

2.4. Die Nutzungsgebühr errechnet sich aus der Anzahl an Terminen multipliziert mit der Anzahl angefangener Stunden je Termin und dem jeweiligen Stundensatz.

Die Sätze werden wie folgt festgelegt:

Verwaltungsgebühr	30 EUR	je Raumzuweisung / je Widerruf
-------------------	--------	--------------------------------

Sportstätte	Entgelt Kategorie II (je angefangener Std.)	Entgelt Kategorie III (je angefangener Std.)
Campussporthalle UC	17,50 EUR/Std.	35 EUR/Std.
Gymnastikraum Studio 21 UC	15 EUR/Std.	30 EUR/Std.
Gymnastikraum Rotes Feld	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Sportrasen UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Inlinehockey UC	8 EUR/Std.	15 EUR/Std.
Freifläche Basketball UC	8 EUR/Std.	15 EUR/Std.